



www.feldenkrais.ch

SFV Schweizerischer Feldenkrais Verband
ASF Association Suisse Feldenkrais

Berufs- ordnung

SFV Schweizerischer Feldenkrais Verband

Inhaltsverzeichnis

Artikel

I Zweck der Berufsordnung

Zweck der Berufsordnung	1
Ausschliessliche Zuständigkeit	2
Streitigkeiten materieller Natur	3

II Berufsethische Richtlinien

1. Grundsätze

Aufgaben der Feldenkrais Practitioner	4
Berufsausübung	5

2. Verhalten gegenüber Klientin oder Klient

Arbeitsgrundsätze	6
Annahme und Ablehnung des Lehr- oder Therapieauftrags	7
Setting	8
Therapeutische Präsenz	9
Einschätzung des Therapieverlaufs, Auswertung und Qualitätssicherung	10
Professionelle Beziehung	11
Arbeit mit Gruppen	12
Umstrittene Massnahmen	13
Unselbständige Tätigkeit	14
Informations- und Aufklärungspflicht	15
Grenzen des beruflichen Leistungsvermögens	16
Zweitmeinung	17
Schweigepflicht zum Schutz der Klientin oder des Klienten	18
Aufzeichnungspflicht; Aufbewahrungspflicht	19
Auskunftsrecht	20
Honorar	21

3. Verhalten in der Öffentlichkeit

Dienst an der öffentlichen Gesundheit	22
Information und Werbung	23
Zulässige Informationen	24
Unzulässige Werbung	25
Einschränkungen für bestimmte Werbeträger	26
Öffentliches Auftreten, Medientätigkeit	27

4. Verhalten gegenüber Kolleginnen und Kollegen

Kollegiales Verhalten, unzulässige Kritik	28
Zusammenarbeit von Feldenkrais Practitionern	29
Abwerbung	30
Beilegung von Streitigkeiten	31

5. Weitere Bestimmungen über die Berufsausübung

Vertragliche Bindungen	32
Berichte und Gutachten	33
Haftpflichtversicherung	34
Annahme von Geschenken	35
Weiterbildungsveranstaltungen und Sponsoring	36
Supervision	37
Forschung	38
Andere Gesundheitsberufe	39
Ausserberufliches Verhalten	40

III Geltungsbereich der Berufsordnung und Zusammensetzung der Ethikkommission

Geltungsbereich und Kommissionsbildung	41
Besetzung der Ethikkommission	42
Sitz und Sitzungsort	43
Pflicht zur Anhandnahme	44
Verschwiegenheit	45
Ablehnung und Ausstand	46

IV Standesverfahren

Verjährung	47
Eintreten auf die Anzeige	48
Rückzug der Anzeige und Vergleich; Tod, Austritt aus dem Verein	49
Sistierung des Verfahrens	50
Parteivertretung oder Verbeiständung	51
Kostenvorschuss	52
Untersuchungspflichten	53
Öffentlichkeit	54
Anzeige	55
Einreichung der Anzeige	56
Vernehmlassung	57
Weiterer Schriftenwechsel	58
Säumnisfolgen	59
Verständigung	60
Vorladung zur Hauptverhandlung	61
Aktenzirkulation und Akteneinsicht	62
Erscheinungspflicht	63
Beweismittel	64
Zeugen	65
Sachverständige	66
Parteiverhör	67
Protokoll	68
Beweisabnahme	69
Parteivorträge	70
Beweiswürdigung und Entscheid	71
Verfahrenskosten	72
Endgültigkeit des Entscheids und gerichtliche Anfechtung	73

V Sanktionen

Zumessung der Sanktionen	74
Sanktionen	75
Ausschluss aus dem Verein	76

VI Vollzug

Vollzug	77
Bekanntmachungen	78
Archivierung der Akten	79
Berichterstattung	80

VII Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	81
---------------	----

I Zweck der Berufsordnung

Zweck der Berufsordnung

Art. 1

¹ Die Berufsordnung regelt das Verhalten von Feldenkrais Practitionern SFV gegenüber Klientinnen und Klienten, Kolleginnen und Kollegen, anderen Partnern im Gesundheitswesen und im pädagogischen Umfeld sowie das Verhalten in der Öffentlichkeit.

² Sie bezweckt:

das Vertrauen zwischen Feldenkrais Practitioner und Klientin oder Klient zu erhalten;
integre und kompetente Feldenkrais-Arbeit zu fördern;
die Qualität der Feldenkrais-Arbeit sicherzustellen;
das Ansehen und die Freiheit des Berufs der Feldenkrais Practitioner zu fördern;
professionelles Verhalten zu fördern
unprofessionelles Verhalten zu vermeiden und zu ahnden

Ausschliessliche Zuständigkeit

Art. 2

Die Durchführung des Standesverfahrens, Anrufung und Vollzug vorbehalten, obliegt ausschliesslich der Ethikkommission.

Streitigkeiten materieller Natur

Art. 3

Streitigkeiten materieller Natur werden nicht durch die Ethikkommission behandelt.

II Berufsethische Richtlinien

1. Grundsätze

Aufgaben der Feldenkrais Practitioner

Art. 4

Es ist Aufgabe der Feldenkrais Practitioner, Gesundheit, Selbstverantwortung und Autonomie der Klientinnen und Klienten zu fördern, zu erhalten oder wiederherzustellen sowie ihren Selbstorganisation und Selbstregulation zu stärken.

2. Verhalten gegenüber Klientin oder Klient

Berufsausübung

Art. 5

¹ Feldenkrais Practitioner üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus. Voraussetzung dafür sind persönliche Integrität und berufliche Kompetenz.

² Feldenkrais Practitioner setzen ihre Kompetenzen in Pädagogik, Prävention und Therapie zum Wohl der Klientinnen oder Klienten ein. Sie beachten dabei das Gebot der Wirtschaftlichkeit.

³ Feldenkrais Practitioner bemühen sich um die erforderlichen Massnahmen zur Sicherung der Qualität ihrer Arbeit.

⁴ Feldenkrais Practitioner handeln verantwortungsbewusst und gewissenhaft. Sie bleiben im eigenen Kompetenzbereich, stellen keine medizinischen Diagnosen und geben keine Heilversprechen ab.

Arbeitsgrundsätze

Art. 6

¹ Die Feldenkrais-Arbeit ist unter Wahrung der Menschenwürde und Achtung der Persönlichkeit, des Willens, der Werte und der Rechte der Klientin oder des Klienten auszuführen.

² Feldenkrais Practitioner dürfen ein sich aus der Therapeuten- oder Lehrtätigkeit ergebendes Abhängigkeitsverhältnis nicht missbrauchen, weder emotional, sexuell, materiell, religiös noch politisch.

³ Feldenkrais Practitioner benützen ihre Position der Autorität, um die persönliche Entwicklung und die Autonomie ihrer Klientinnen oder Klienten zu fördern und keinesfalls zur eigenen persönlichen Erhöhung.

⁴ Feldenkrais Practitioner respektieren die Entscheidungen ihrer Klientinnen oder Klienten, es sei denn, diese seien schädlich für sie oder andere Personen.

⁵ Feldenkrais Practitioner begleiten den Prozess ihrer Klientinnen oder Klienten mit gleicher Sorgfalt und Integrität. Weder soziale Stellung, religiöse oder politische Gesinnung, geschlechtliche Zugehörigkeit oder Orientierung noch ethnische Zugehörigkeit spielen dabei eine Rolle. Können sie obige Anforderungen nicht gewährleisten, suchen sie Hilfe in Supervision oder beenden sorgfältig das pädagogische oder therapeutische Verhältnis.

Art. 7

Annahme und
Ablehnung des
Lehr- oder
Therapieauftrags

Feldenkrais Practitioner respektieren das Recht ihrer Klientinnen oder Klienten, die Praktizierende oder den Praktizierenden frei zu wählen oder zu wechseln. Andererseits sind auch Feldenkrais Practitioner frei, einen Abklärungs-, Lehr- oder Therapieauftrag anzunehmen oder abzulehnen.

Art. 8

Setting

¹ Feldenkrais Practitioner stellen ein angemessenes Arbeitsumfeld zur Verfügung und berücksichtigen dabei den Schutz der Persönlichkeit ihrer Klientinnen und Klienten.

² Feldenkrais Practitioner gestalten den Beginn und das Ende des pädagogischen/ therapeutischen Prozesses mit Sorgfalt. Sie bemühen sich, die Kontinuität zu gewährleisten. Sie informieren Klientinnen und Klienten über mögliche Prozessunterbrüche, soweit diese im Voraus bekannt sind.

³ Feldenkrais Practitioner bleiben in der Regel bei der vereinbarten Sitzungsfrequenz und arbeiten auf das vereinbarte Ziel hin oder verhandeln dieses neu.

Art. 9

Therapeutische
Präsenz

¹ Feldenkrais Practitioner sind während Gruppen- und Einzelsitzungen emotional und kognitiv präsent. Sie sind in Kontakt mit den eigenen Empfindungen und denjenigen ihrer Klientinnen und Klienten und so mit dem Prozess verbunden.

² Feldenkrais Practitioner respektieren die persönlichen Grenzen ihrer Klientinnen oder Klienten.

³ Feldenkrais Practitioner sprechen Themen auf vertraglicher, zwischenmenschlicher und anderer Ebene wertschätzend und empathisch an und beobachten Übertragung und Gegenübertragung im pädagogischen oder therapeutischen Prozess. Sie gestalten den verbalen und non-verbalen Dialog mit Klientinnen und Klienten respektvoll und gleichberechtigt.

⁴ Feldenkrais Practitioner berichten angemessen über ihre Wahrnehmungen bezüglich der Klientin oder des Klienten wie auch über die Interaktion zwischen ihnen. Wenn der Prozessverlauf dies erfordert, erläutern Feldenkrais Practitioner gegenüber der Klientin oder dem Klienten die eigenen Gefühle sowie eigene Fehler oder Mängel.

Art. 10

Einschätzung des
Prozessverlaufs,
Auswertung und
Qualitätssicherung

¹ Feldenkrais Practitioner schätzen regelmässig den Prozessverlauf ein und werten diesen für sich selber und im Dialog mit den Klientinnen und Klienten aus. Dabei beobachten sie die Transferfähigkeit, d.h. die Auswirkungen des Prozesses auf den Alltag sowie des Alltags auf den Prozess. Sie überprüfen die Angemessenheit ihrer Interventionen und den Prozess der pädagogischen / therapeutischen Interaktion. Diese Einschätzung bildet die Basis für weitere Handlungen.

² Feldenkrais Practitioner berücksichtigen den Gesundheitszustand der Klientin oder des Klienten. Falls die Situation es erfordert, empfehlen sie diesen, sich angemessene Hilfe von anderen Fachpersonen zu holen. Beim Auftreten kritischer gesundheitlicher Reaktionen während des Prozesses sind die Feldenkrais Practitioner zum Beistand und nötigenfalls zum Beizug anderer Fachpersonen verpflichtet.

³ Feldenkrais Practitioner verhandeln mit der Klientin oder dem Klienten über künftige Ziele und/oder eine mögliche Beendigung des Prozesses.

Art. 11

Professionelle
Beziehung

Feldenkrais Practitioner sind sich über Beziehungen, die sie direkt oder indirekt zu Klientinnen oder Klienten haben und die den pädagogischen/therapeutischen Prozess beeinträchtigen können, im Klaren. Sie sind sich bewusst, dass soziale Kontakte ausserhalb des Prozesses Komplikationen erzeugen können. Sie vermeiden wenn möglich pädagogische oder therapeutische Beziehungen mit Angestellten, engen Freunden oder Verwandten.

Arbeit mit Gruppen	<p>Art. 12</p> <p>¹ Feldenkrais Practitioner sind sich der komplexen Situation und der Interaktionen innerhalb einer Gruppe bewusst. Sie setzen ihre Interventionen so ein, dass die Bedürfnisse aller Gruppenmitglieder einbezogen werden.</p> <p>² Feldenkrais Practitioner halten die Gruppenmitglieder an, Vertraulichkeit bezüglich den Geschehnissen innerhalb der Gruppe zu bewahren.</p> <p>³ Feldenkrais Practitioner fördern einen respektvollen Umgang der Gruppenmitglieder untereinander.</p>
Umstrittene Massnahmen	<p>Art. 13</p> <p>Die Ausübung oder Empfehlung umstrittener pädagogischer oder therapeutischer Praktiken gilt als unzulässig, wenn sie unter Missachtung grundlegender Erkenntnisse der medizinischen oder pädagogischen Wissenschaft und unter Ausnützung des Vertrauens, der Unwissenheit, der Leichtgläubigkeit oder der Hilflosigkeit einer Klientin oder eines Klienten erfolgt.</p>
Unselbständige Tätigkeit	<p>Art. 14</p> <p>¹ Angestellte Feldenkrais Practitioner dürfen im Rahmen ihrer unselbständig ausgeübten Berufstätigkeit nicht in eigenem Namen handeln. Sie sorgen für hinreichende Klarheit, mit wem die Klientin oder der Klient den Behandlungsvertrag abschliesst.</p> <p>² Die Berufsordnung hat auch dann Geltung, wenn Feldenkrais Practitioner im Auftragsverhältnis oder Anstellungsverhältnis arbeiten.</p>
Informations- und Aufklärungspflicht	<p>Art. 15</p> <p>¹ Feldenkrais Practitioner informieren ihre Klientinnen oder Klienten bei Beginn eines Prozesses offen und sachlich über die Methode, deren Ziele und Grenzen, die Interventionsformen, die Sitzungsfrequenz, die Länge der Sitzungen und über die mutmassliche Dauer des Prozesses.</p> <p>² Feldenkrais Practitioner klären ihre Klientinnen oder Klienten nicht über medizinische Befunde auf. Bei Bedarf verweisen Feldenkrais Practitioner auf geeignete Fachpersonen.</p> <p>³ Feldenkrais Practitioner verpflichten sich, zu Beginn des Auftrags mit der Klientin oder dem Klienten eine klare Honorarvereinbarung zu treffen. Dabei orientieren sie sich an den Honorarempfehlungen des SFV.</p> <p>⁴ Feldenkrais Practitioner treffen im Erstgespräch eine Vereinbarung über die Honorierung von versäumten Stunden. Diese dürfen nicht zulasten des Versicherers der Klientin oder des Klienten abgerechnet werden.</p> <p>⁵ Feldenkrais Practitioner vergewissern sich, dass die Klientin oder der Klient die Kostenübernahme abgeklärt hat.</p>
Grenzen des beruflichen Leistungsvermögens	<p>Art. 16</p> <p>¹ Feldenkrais Practitioner sind sich der Grenzen ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten bewusst. Erfordert es das Klientenwohl, so ziehen sie Fachpersonen anderer medizinischer Berufe oder sozialer Dienste bei. Sie setzen sich für ein gutes Zusammenwirken aller Beteiligten ein.</p> <p>² Feldenkrais Practitioner, die durch Krankheit, Befangtheit oder persönliche Krisen beeinträchtigt sind, treffen angemessene Vorkehrungen, um sich und die Klientinnen und Klienten vor Fehlleistungen zu schützen.</p> <p>³ Feldenkrais Practitioner entwickeln sich fortlaufend fachlich und persönlich weiter und pflegen das eigene Gleichgewicht.</p>
Zweitmeinung	<p>Art. 17</p> <p>Wünschen Klientin oder Klient von sich aus den Beizug einer anderen Fachperson, so sind sie bei deren Wahl nach bestem Wissen zu beraten.</p>
Schweigepflicht zum Schutz der Klientin oder des Klienten	<p>Art. 18</p> <p>¹ Das Klientengeheimnis ist zu wahren. Es verpflichtet, vorbehaltlich der Entbindung vom Klientengeheimnis und der Verpflichtung zur Auskunftserteilung in einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren, zur Verschwiegenheit über alles, was den Feldenkrais Practitioner bei der Ausübung ihres Berufs anvertraut oder sonstwie bekannt wird. Dies gilt auch nach Beendigung der beruflichen Beziehung. Das Klientengeheimnis gilt auch gegenüber den Familienangehörigen und Arbeitgebern der Klientinnen und Klienten sowie gegenüber den Versicherern.</p> <p>² Feldenkrais Practitioner haben alle Personen, die in ihre Praxis Einblick erhalten, über die Pflicht zur Verschwiegenheit zu informieren und sie schriftlich auf deren Einhaltung zu verpflichten.</p>

³ Das Klientengeheimnis gilt auch gegenüber Kolleginnen und Kollegen und anderen Fachpersonen. Andernfalls muss das Einverständnis der Klientin oder des Klienten eingeholt werden.

⁴ In prozessualen Verfahren gegen eine Klientin oder einen Klienten, in denen die oder der Feldenkrais Practitioner Parteistellung einnimmt, hat diese oder dieser bei der Ethikkommission des SFV um Befreiung vom Klientengeheimnis nachzusuchen.

Art. 19

**Aufzeichnungspflicht,
Aufbewahrungspflicht**

¹ Feldenkrais Practitioner führen eine Klienten-Dokumentation. Diese enthält unter anderem das Ziel des Auftrages, Interventionen, Prozessschritte und Rückmeldungen der Klientin, des Klienten.

² Diese sind während mindestens zehn Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

³ Feldenkrais Practitioner sorgen dafür, dass alle Dokumente, die Informationen vertraulicher Art enthalten, vor dem Zugriff Dritter geschützt werden.

⁴ Die Verwendung von Klientendaten für Supervision, Ausbildungs- und Publikationszwecke ist nur dann ohne Einwilligung der Klientinnen und Klienten statthaft, wenn keinerlei Rückschluss auf deren Identität möglich ist.

Art. 20

Auskunftsrecht

¹ Klientinnen und Klienten können Auskunft über ihre Klienten-Dokumentation verlangen. Auf Wunsch sind Kopien anzufertigen und herauszugeben.

² Feldenkrais Practitioner können die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, soweit überwiegende Interessen Dritter oder überwiegende eigene Interessen dies erfordern.

Art. 21

Honorar

¹ Die Honorarforderung muss angemessen sein. Grundlage für die Berechnung bilden die zu Beginn des Auftrags getroffenen Tarifvereinbarungen. Dabei sind die besonderen Umstände des einzelnen Falls, insbesondere der gebotene Zeitaufwand und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Klientin oder des Klienten zu berücksichtigen. Diese haben Anspruch auf eine transparente Rechnung.

² Feldenkrais Practitioner steht es frei, Klientinnen und Klienten unentgeltlich zu behandeln.

3. Verhalten in der Öffentlichkeit

Art. 22

**Dienst an der
öffentlichen Gesundheit**

¹ Feldenkrais Practitioner engagieren sich für die Gesundheitsförderung und Gesunderhaltung der Bevölkerung. Insbesondere setzen sie sich für persönliche Entwicklung und Selbstverantwortung ein.

² Sie fördern im Rahmen ihrer persönlichen und beruflichen Ressourcen die Verwirklichung dieser Ziele.

Art. 23

**Information und
Werbung**

¹ Feldenkrais Practitioner geben ihre fachlichen Qualifikationen sowie alle anderen für Klientin oder Klient oder andere Fachpersonen notwendigen Informationen in zurückhaltender Weise bekannt. Sie drängen ihre Leistungen nicht auf und versprechen keine unrealistischen Erfolge.

² Feldenkrais Practitioner enthalten sich jeder unsachlichen, auf unwahren Behauptungen beruhenden Werbung.

³ Feldenkrais Practitioner setzen sich dafür ein, dass keine Drittperson unzulässige Werbung zu ihrem direkten oder indirekten Vorteil betreibt.

Art. 24

**Zulässige
Informationen**

Eine Information gilt für die Öffentlichkeit als notwendig, wenn sie einen Überblick über Methode und Wirkungsweise verschafft und die Auswahl der geeigneten Fachperson erleichtert. Wie z.B.:

- a) Die fachliche Qualifikation
- b) Den beruflichen Werdegang
- c) Alter der Fachperson und ihre Sprachkenntnisse
- d) Hausbesuche
- e) Annahme von neuen Klienten und Klientinnen
- f) Hinweise über Zusammenarbeitsformen und- Partner.
- g) Vertragliche Beziehungen zu Krankenversicherern
- h) Dienstleistungsangebote und weitere Therapiemethoden
- i) Zugehörigkeit zu Berufsverbänden

- j) Praxisöffnungszeiten
- k) Hinweis auf Spezialisierung

Art. 25

¹ Unsachlich ist eine Information, welche die gebotene pädagogische oder therapeutische Objektivität und Erfahrung nicht wahr oder die nach Form oder Inhalt dem Informationsbedürfnis von Klientin oder Klient oder der Fachperson nicht entspricht.

² Unwahr ist eine Information, die den Tatsachen nicht entspricht.

³ Die Information beeinträchtigt das Ansehen des Berufs der Feldenkrais Practitioner insbesondere, wenn sie

- a) vergleichend Bezug nimmt auf Berufsangehörige mit herabsetzenden Äusserungen über Kolleginnen und Kollegen, ihre Tätigkeit und deren pädagogische oder therapeutische Methoden;
- b) der Selbstanpreisung der eigenen Person dient oder die eigene Tätigkeit in reklamehafter oder marktschreierischer Weise darstellt;
- c) beim Publikum ungerechtfertigte Erwartungen weckt oder sonst irreführenden oder täuschenden Charakter hat;
- d) unwürdig ist oder gegen die guten Sitten verstösst.

Art. 26

¹ Auf dem Praxisschild, dem Briefpapier, auf Rechnungsformularen oder Interneteinträgen können die Angaben gemäss Art. 24 gemacht werden.

² In amtlichen und privaten Verzeichnissen können die Informationen gemäss Art. 24 bekanntgemacht werden unter Ausschluss der Informationen über den beruflichen Werdegang und die Annahme von Klientinnen und Klienten.

Einschränkungen
für bestimmte
Werbeträger

Art. 27

¹ Öffentliche Vorträge und die Medienarbeit in Presse, Radio und Fernsehen sind erwünscht. Sie sollen der Information der Bevölkerung über die Methode dienen. Dabei steht die Sache und nicht die Person der Feldenkrais Practitioner im Vordergrund.

² Bei publizistischer Tätigkeit ist die Erwähnung der Namen von Feldenkrais Practitionern, der fachlichen Qualifikation sowie des Tätigkeitsorts erlaubt.

³ Die eigene Leistung soll nicht betont, die Leistungen und Methoden anderer medizinischer Fachpersonen nicht abschätzig oder polemisch beurteilt werden.

⁴ Mit besonderer Sorgfalt ist zu vermeiden, dass starre Normen oder Richtlinien für pädagogisches oder therapeutisches Handeln aufgestellt werden. In ihrer Öffentlichkeitsarbeit wecken Feldenkrais Practitioner keine unrealistischen Hoffnungen auf Heilung oder Lernerfolg.

⁵ Feldenkrais Practitioner, die sich zu berufspolitischen Fragen in Presse, Radio und Fernsehen äussern, weisen, auch bei abweichender persönlicher Meinung, auf die Grundhaltung des Schweizerischen Feldenkrais Verbandes SFV hin.

⁶ Bei allen Äusserungen soll klar erkennbar sein, in wessen Namen sie erfolgen.

Öffentliches
Auftreten,
Medientätigkeit

4. Verhalten gegenüber Kolleginnen und Kollegen

Art. 28

¹ Feldenkrais Practitioner pflegen unter sich kollegiale Beziehungen, die von Ehrlichkeit und Respekt getragen sind.

² Jede Handlungsweise, die eine Kollegin oder einen Kollegen in der persönlichen oder beruflichen Ehre ungerechtfertigterweise verletzt, ist zu unterlassen.

³ Gegenüber Dritten bleiben Feldenkrais Practitioner in ihren Äusserungen über die Behandlungsweise einer Kollegin oder eines Kollegen sachlich, objektiv und zurückhaltend.

Kollegiales Verhalten,
unzulässige Kritik

Art. 29

¹ Feldenkrais Practitioner sind zu kollegialer Zusammenarbeit untereinander und mit anderen Fachpersonen verpflichtet, die gleichzeitig oder nacheinander dieselbe Klientin oder denselben Klienten behandeln.

Zusammenarbeit
von Feldenkrais
Practitionern

² Feldenkrais Practitioner berücksichtigen bereits existierende therapeutische Beziehungen und handeln entsprechend. Sie vermeiden generell konkurrierende Therapie. Geschieht dies trotzdem, dann informieren sie die andere Fachperson nach Rücksprache mit der Klientin, mit dem Klienten.

³ Feldenkrais Practitioner haben vor-, mit- oder nachbehandelnden Fachpersonen auf Verlangen die relevanten Beobachtungen und Informationen zu übermitteln und sie über die bisherigen Sitzungen zu informieren, soweit das Einverständnis der Klientin oder des Klienten vorliegt.

Abwerbung	Art. 30 Feldenkrais Practitioner dürfen Klientinnen und Klienten, die bereits bei einer Kollegin oder einem Kollegen in Behandlung stehen, nicht zu einem Wechsel des Feldenkrais Practitioners ermuntern.
Beilegung von Streitigkeiten	Art. 31 Streitigkeiten unter Kolleginnen und Kollegen, die auf einer Verletzung der Berufsordnung, im Besonderen auf unkollegialem Verhalten beruhen, sollen direkt oder durch Vermittlung einer Drittperson bereinigt werden. Schlägt der Versuch der gütlichen Einigung fehl, ist der Streit vor der Ethikkommission auszutragen.
5. Weitere Bestimmungen über die Berufsausübung	
Vertragliche Bindungen	Art. 32 Feldenkrais Practitioner stellen bei Vertragsabschlüssen mit Arbeit- und Auftraggebern, Vermietern oder Praxispartnern sicher, dass sie in ihrer pädagogischen und therapeutischen Tätigkeit keinen Weisungen unterworfen werden, die nicht mit der Berufsordnung des SFV vereinbar sind. Insbesondere gehen sie keine Verpflichtungen zur Erzielung bestimmter Umsätze ein.
Berichte und Gutachten	Art. 33 Berichte und Gutachten sind Urkunden. Bei deren Ausstellung haben Feldenkrais Practitioner alle Sorgfalt anzuwenden und ihre pädagogische oder therapeutische Überzeugung korrekt darzustellen. Der Zweck der Schriftstücke, das Ausstellungsdatum und ihre Empfänger sind anzugeben. Die Ausstellung von Gefälligkeitsgutachten ist unzulässig.
Haftpflichtversicherung	Art. 34 Feldenkrais Practitioner sorgen für eine hinreichende Versicherung gegen Ansprüche aus beruflicher Haftpflicht. Beim Eintritt eines Haftpflichtfalls bemühen sie sich im Einvernehmen mit Geschädigten und Versicherern um eine aussergerichtliche Lösung, gegebenenfalls unter Beizug einer unabhängigen Fachperson.
Annahme von Geschenken	Art. 35 Die Annahme von Geschenken von Klientinnen oder Klienten oder von Dritten, die das übliche Mass kleiner Anerkennungen übersteigen, oder von Provisionen für die Zuweisung von Klientinnen oder Klienten, ist unzulässig.
Weiterbildungsveranstaltungen und Sponsoring	Art. 36 ¹ Inhalt und Präsentation von Weiterbildungsveranstaltungen, die von Feldenkrais Practitionern organisiert werden, sind allein von diesen zu bestimmen. ² Die Annahme von Sponsorbeiträgen Dritter für Veranstaltungskosten ist erlaubt. ³ Weiterbildungsveranstaltungen sollen fundiert und professionell sein.
Supervision	Art. 37 ¹ Feldenkrais Practitioner, die als Supervisorinnen und Supervisoren tätig sind, stellen klar die Unterschiede zwischen Supervision und Therapie heraus und respektieren diese Grenzen und Unterschiede. ² Sie akzeptieren keine Angehörigen, engen Freunde oder Klientinnen oder Klienten als Supervisanden.
Forschung	Art. 38 ¹ Im Interesse der Weiterentwicklung der Methode sowie der Erforschung der Wirkung sollen Feldenkrais Practitioner entsprechend ihren Möglichkeiten an Studien und Forschungsprojekten mitwirken.

² Forschungsprojekte, die die Berufsordnung des SFV überschreiten könnten, müssen der Ethikkommission zur Diskussion vorgelegt werden.

Andere
Gesundheitsberufe

Art. 39

Feldenkrais Practitioner respektieren und achten in ihrer Berufstätigkeit die Angehörigen der anderen Gesundheitsberufe und den Stellenwert der anderen Therapieformen.

Ausserberufliches
Verhalten

Art. 40

Feldenkrais Practitioner vermeiden berufliches oder ausserberufliches Verhalten, welches dem Ansehen oder der Vertrauenswürdigkeit des Berufs schadet.

III Geltungsbereich der Berufsordnung und Zusammensetzung der Ethikkommission

Geltungsbereich und
Kommissionsbildung

Art. 41

¹ Die Berufsordnung ist für alle SFV-Mitglieder verbindlich.

² Der SFV bildet für die Durchsetzung der Berufsordnung eine Ethikkommission, die die ihr durch die Berufsordnung zugewiesenen Geschäfte beurteilt.

Besetzung der
Ethikkommission

Art. 42

¹ Zur Besetzung gehören der Ethikkommission für die Durchführung eines Standesverfahrens neben der Präsidentin oder dem Präsidenten vier Kommissionsmitglieder an, wobei beide Geschlechter vertreten sein sollen. Die Ethikkommission zieht eine juristische Sekretärin oder einen juristischen Sekretär für die Begleitung der Geschäfte und die Protokollführung bei. Die Besetzung der Ethikkommission soll in der Regel während der Dauer eines Standesverfahrens nicht geändert werden.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, so bezeichnet sie oder er aus dem Kreis der Mitglieder der Ethikkommission eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, welcher oder welchem für dieses Verfahren die Befugnisse der Präsidentin oder des Präsidenten zustehen. Tritt die Präsidentin oder der Präsident in Ausstand, so bezeichnen die übrigen Mitglieder der Ethikkommission aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

³ Die Präsidentin oder der Präsident erlässt die zur Verfahrensleitung nötigen Verfügungen. Die Kommission kann Entscheide über das Nichteintreten, die Einstellung des Verfahrens oder die Entbindung vom Berufsgeheimnis auf dem Korrespondenzweg unter seinen Mitgliedern durch Mehrheitsbeschluss fassen.

Sitz und
Sitzungsort

Art. 43

Der Sitz der Ethikkommission befindet sich am Sitz des SFV. Die Sitzungen können jedoch an beliebigen anderen Orten in der Schweiz abgehalten werden.

Pflicht zur
Anhandnahme

Art. 44

Die Ethikkommission und jedes Kommissionsmitglied sind verpflichtet, sich mit den in ihre Zuständigkeit fallenden oder zugewiesenen Geschäften zu befassen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Verschwiegenheit

Art. 45

Alle der Ethikkommission Angehörigen oder mit den Geschäften befassten Personen sind zur absoluten Verschwiegenheit über alle Wahrnehmungen verpflichtet, die sie im Zusammenhang mit der Behandlung der ihnen zugewiesenen Geschäfte machen.

Ablehnung
und Ausstand

Art. 46

¹ Eine der Ethikkommission angehörige Person kann abgelehnt werden,

- a) wenn sie zu einer der Parteien im Verhältnis eines Ehegatten, eines Verlobten, eines Verwandten oder eines Verschwägerten steht;

- b) wenn sie für eine Partei in der Streitsache bereits als Parteivertreter verhandelt oder als Zeugin oder Sachverständige aufgetreten ist sowie, wenn sie in der Streitsache Rat erteilt hat;
- c) wenn sie oder eine mit ihr verwandte oder verschwägerte Person mit einer der Haupt- oder Nebenparteien in einem Zivil- oder Strafprozess steht oder innert Jahresfrist vor der Anhebung des Standesverfahrens gestanden hat;
- d) wenn andere Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, die Person als befangen erscheinen zu lassen und Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu erregen.

² Eine der Ethikkommission angehörige Person, die weiss, dass ein Ablehnungsgrund besteht, ist verpflichtet, der Ethikkommission davon Mitteilung zu machen. Diese entscheidet von Amtes wegen über die Ablehnung.

³ Lautet der Entscheid auf Abweisung der Ablehnung, so bleibt es den Parteien unbenommen, ihr Ablehnungsrecht selbständig geltend zu machen.

⁴ Über die Ablehnung einer Person entscheidet die Ethikkommission selbst unter Ausstand der Beteiligten und Zuziehung von Ersatzmitgliedern.

IV Standesverfahren

Verjährung	Art. 47 Ein Standesverfahren wird nur eröffnet, wenn das der oder dem Beschuldigten vorgeworfene Verhalten zum Zeitpunkt der Einreichung der Anzeige nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt.
Eintreten auf die Anzeige	Art. 48 Auf die Anzeige ist nur einzutreten, soweit ein rechtliches Interesse an ihrer Beurteilung besteht und eine Zuwiderhandlung gegen die berufsethischen Richtlinien geltend gemacht wird.
Rückzug der Anzeige und Vergleich; Tod, Austritt aus dem Verein	Art. 49 ¹ Wird die Anzeige in irgendeinem Stadium des Verfahrens zurückgezogen oder verständigen sich die Parteien ohne Mitwirkung der Ethikkommission, so kann diese dennoch das Verfahren zu Ende führen und einen Entscheid fällen, wenn sie eine Verletzung der berufsethischen Richtlinien feststellt. ² Stirbt die oder der Beschuldigte während des Verfahrens, erklärt sie oder er den Austritt aus dem SFV oder stellt die Ethikkommission nach der Eröffnung des Verfahrens fest, dass der zur Anzeige gebrachte Sachverhalt verjährt ist, stellt sie das Verfahren ein.
Sistierung des Verfahrens	Art. 50 ¹ Sind bezüglich des zur Anzeige gebrachten Sachverhalts bereits straf-, zivil- oder verwaltungsrechtliche Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, Behörden oder einem Schiedsgericht anhängig, so sistiert die Ethikkommission das Verfahren bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids oder eines Abschreibungsbeschlusses des Gerichts oder der Behörde. ² Die Parteien sind verpflichtet, der Ethikkommission über den Stand dieser Verfahren jederzeit Auskunft zu erteilen und die vollständigen Entscheide vorzulegen.
Parteivertretung oder Verbeiständung	Art. 51 Eine Parteivertretung oder Verbeiständung im Verfahren ist nur bei minderjährigen Kindern oder Bevormundeten durch ihre gesetzlichen Vertreter zulässig.
Kostenvorschuss	Art. 52 ¹ Die Parteien haben für Kosten und Auslagen der von ihnen veranlassten Verfahrensschritte und Beweissmassnahmen einen von der Ethikkommission festgesetzten Kostenvorschuss zu leisten und auf Verlangen zu erhöhen. ² Bei Nichtleistung des Kostenvorschusses unterbleibt die Handlung zum Nachteil der säumigen Partei. Leistet die Anzeigerin oder der Anzeiger den ihr oder ihm auferlegten Kostenvorschuss nicht oder nicht rechtzeitig, so wird auf die Anzeige nicht eingetreten. ³ Ausnahmsweise kann die Ethikkommission einer Partei die Vorschusspflicht erlassen.

Untersuchungs- pflichten	Art. 53 Die Ethikkommission stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Sie kann in jedem Stadium des Verfahrens zur Ergänzung oder wahrheitsgemässen Feststellung des Tatbestands die ihr notwendig erscheinenden Beweisverfügungen treffen.
Öffentlichkeit	Art. 54 Die Öffentlichkeit ist in allen Teilen des Verfahrens ausgeschlossen.
Anzeige	Art. 55 ¹ Jedes Mitglied und jedes Verbandsorgan des SFV ist berechtigt, bei der Ethikkommission gegen ein oder mehrere namentlich genannte SFV-Mitglieder Anzeige wegen standesunwürdigem Verhalten zu erstatten. ² Bei Anzeigen von Aussenstehenden entscheidet der SFV-Vorstand, ob die Sache der Ethikkommission zur Eröffnung eines Standesverfahrens überwiesen werden soll. Der Vorstand teilt seinen Entscheid der Anzeigerin oder dem Anzeiger ohne weitere Begründung schriftlich mit. ³ Erhält die Ethikkommission Kenntnis von einem Verstoss gegen die Berufsethischen Richtlinien, eröffnet sie von Amtes wegen ein Standesverfahren.
Einreichung der Anzeige	Art. 56 ¹ Der Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens ist durch die Anzeigerin oder den Anzeiger bei der SFV-Geschäftsstelle zuhanden der Ethikkommission durch Einreichung einer schriftlichen, dreifach ausgefertigten und unterzeichneten Anzeige zu stellen. ² Die Geschäftsstelle überweist die Anzeige unverzüglich an die Ethikkommission. ³ In der Anzeige sollen die der Beschuldigten oder dem Beschuldigten zur Last gelegten Tatsachen vollständig und in kurzer Form dargelegt werden unter Nennung sämtlicher Beweismittel. Dokumente sind beizulegen, wenn sie sich im Besitz der Anzeigerin oder des Anzeigers befinden. Die Beantragung von Sanktionen ist unzulässig. Anzeigen, welche entsprechende Anträge enthalten, sind durch die Ethikkommission zur Verbesserung zurückzuweisen.
Vernehmlassung	Art. 57 Ein Doppel der Anzeige ist der Beschuldigten oder dem Beschuldigten zuzustellen unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Einreichung einer schriftlichen Vernehmlassung in dreifacher Ausfertigung. In der Vernehmlassung sind die Beweismittel zu nennen. Dokumente sind beizulegen, soweit sie im Besitz der Beschuldigten oder des Beschuldigten sind.
Weiterer Schriftenwechsel	Art. 58 Die Parteien haben Anspruch auf schriftliche Replik und Duplik. Diese Eingaben sind je dreifach einzureichen.
Säumnisfolgen	Art. 59 Reicht eine der Parteien trotz Mahnung innert einer ihr von der Ethikkommission angesetzten letztmaligen Frist einen Schriftsatz nicht oder zu spät ein, so entscheidet die Ethikkommission aufgrund der fristgemäss eingegangenen Schriftsätze und der Akten.
Verständigung	Art. 60 Nach Abschluss des Schriftenwechsels kann die Präsidentin oder der Präsident der Ethikkommission die Parteien zu einer Vergleichsverhandlung vorladen und eine Verständigung herbeiführen.
Vorladung zur Hauptverhandlung	Art. 61 Soweit ein höheres Verbandsinteresse der Einstellung eines Verfahrens durch Vergleich entgegensteht oder eine Verständigungslösung aussichtslos erscheint, lädt die Präsidentin oder der Präsident zur Hauptverhandlung vor. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Tage.
Aktenzirkulation und Akteneinsicht	Art. 62 ¹ Vor der Hauptverhandlung sollen die Akten bei den Mitgliedern der Ethikkommission zirkulieren. ² Den Parteien ist in jedem Stadium des Verfahrens Akteneinsicht am Sitz der Ethikkommission zu gewähren. Akten dürfen nur mit Bewilligung der Präsidentin oder des Präsidenten der Ethikkommission herausgegeben werden.

Erscheinungspflicht	<p>Art. 63</p> <p>¹ Die Parteien sind verpflichtet, auf ergangene Vorladung hin persönlich vor der Ethikkommission zu erscheinen.</p> <p>² Weigert sich eine der Parteien, der Vorladung vor die Ethikkommission Folge zu leisten oder bleibt sie der Einvernahme ohne zwingenden Grund fern, so kann die Ethikkommission das Verfahren ohne diese aufgrund der Akten und der Vorbringen der anderen anwesenden Partei durchführen.</p>
Beweismittel	<p>Art. 64</p> <p>Die Richtigkeit einer Tatsache wird bewiesen durch</p> <ul style="list-style-type: none">a) Urkundenb) Zeugenc) Sachverständiged) Augenscheine) Parteiverhör
Zeugen	<p>Art. 65</p> <p>¹ Jedes SFV-Mitglied ist verpflichtet, auf Vorladung der Ethikkommission als Zeugin oder Zeuge zu erscheinen und wahrheitsgemäss auszusagen.</p> <p>² Die Zeugin oder der Zeuge kann die Aussage verweigern,</p> <ul style="list-style-type: none">a) wenn sie oder er mit einer der Parteien verwandt, verschwägert oder wirtschaftlich verbunden ist,b) wenn sie oder er eine eigene Pflicht zur Wahrung des Patientengeheimnisses verletzen müsste,c) wenn sich die Aussage für sie oder ihn selbst nachteilig auswirken könnte. <p>³ Die Zeugin oder der Zeuge sind vor der Einvernahme auf die Zeugenpflichten und das Recht zur Verweigerung der Aussage hinzuweisen.</p>
Sachverständige	<p>Art. 66</p> <p>¹ Die Ethikkommission bezeichnet die Sachverständigen, formuliert die im Bericht zu beantwortenden Fragen und gibt den Parteien Kenntnis davon. Wer als Mitglied der Ethikkommission abgelehnt werden könnte, darf nicht als Sachverständiger beigezogen werden.</p> <p>² Die Sachverständigen geben ihren Bericht in der Regel schriftlich ab. Werden sie mündlich einvernommen, so gelten die gleichen Vorschriften wie für die Einvernahme von Zeugen.</p> <p>³ Die Parteien haben das Recht, über die Ethikkommission Ergänzungsfragen an die Sachverständigen zu stellen</p>
Parteiverhör	<p>Art. 67</p> <p>Die Parteien haben die ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäss und ohne Umschweife zu beantworten.</p>
Protokoll	<p>Art. 68</p> <p>¹ Die Aussagen der Parteien, Zeuginnen und Zeugen und der Sachverständigen werden kurz protokolliert. Die Einvernahmeprotokolle sind zu datieren und von den Einvernommenen sowie von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Ethikkommission und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen.</p> <p>² Das Protokoll ist in Hand- oder Maschinenschrift zu führen und sofort nach der Einvernahme zu unterzeichnen. Ein handschriftliches Protokoll ist innert zehn Tagen ins Reine zu schreiben und durch die Protokollführerin oder den Protokollführer zu unterzeichnen.</p>
Beweisabnahme	<p>Art. 69</p> <p>¹ Beweise sind in der Regel vor der vollzähligen Ethikkommission und vor den Parteien abzunehmen. Die Parteien sind rechtzeitig über den Zeitpunkt eines Augenschein- oder Einvernahmetermins zu informieren.</p> <p>² Die Ethikkommission ist berechtigt, Beweismittel, welche sie nach der Lage der Akten und ihrer eigenen Kenntnis der Sache für überflüssig erachtet, abzulehnen oder solche heranzuziehen, welche durch die Parteien nicht angerufen sind.</p>

Parteivorträge	Art. 70 Nach Beendigung der Beweisführung haben die Parteien das Recht zu zweimaligem Vortrag.
Beweiswürdigung und Entscheid	Art. 71 ¹ Hierauf geht die Ethikkommission zur geheimen Beratung über. Sie würdigt dabei das Ergebnis der Beweisaufnahme und fällt den Entscheid aus ihrer freien, aus der Hauptverhandlung und den Akten gewonnenen Überzeugung. Der Entscheid lautet auf Freispruch oder Schuldigerklärung. ² Der Entscheid ist den Parteien unverzüglich mündlich zu eröffnen und zu begründen. ³ Innert fünf Tagen seit der Hauptverhandlung ist den Parteien und dem SFV-Vorstand das Urteilsdispositiv schriftlich mitzuteilen. Mit Zustimmung der Parteien kann die Eröffnung ausschliesslich schriftlich erfolgen. ⁴ Das Dispositiv des Entscheids soll enthalten: a) die Nennung der Mitglieder der Ethikkommission, die den Entscheid gefällt haben, b) die Namen der Parteien, c) das Datum des Entscheids, d) den Entscheid über Freispruch oder Schuldspruch mit der Bezeichnung der geschriebenen oder ungeschriebenen Standespflichten, gegen welche verstossen wurde, e) die verfügte Sanktion im Fall eines Schuldspruchs, f) die Kostenliquidation. ⁵ Nicht zum Dispositiv gehören Ausführungen zum Sachverhalt. ⁶ Der Entscheid ist in jedem Fall innert 30 Tagen schriftlich zu begründen. Die schriftliche Begründung ist den Parteien mitzuteilen.
Verfahrenskosten	Art. 72 Die Ethikkommission kann die Kosten des Verfahrens einer oder beiden Parteien oder dem SFV auferlegen. Parteientschädigungen werden keine gesprochen.
Endgültigkeit des Entscheids und gerichtliche Anfechtung	Art. 73 ¹ Die Entscheide der Ethikkommission und die ausgesprochenen Sanktionen inklusive des Ausschlusses aus dem Verein sind endgültig vorbehältlich eines Weiterzugs an das ordentliche Gericht. ² Eine gerichtliche Anfechtung von Entscheiden der Ethikkommission hat am Sitz des Vereins durch Klage zu erfolgen, welche sich gegen den Verein und nicht gegen die Ethikkommission oder Mitglieder derselben richtet. ³ Wird ein Entscheid der Ethikkommission gerichtlich aufgehoben, so kann die Ethikkommission das Standesverfahren unter Behebung der vom Gericht gerügten Mängel wieder aufnehmen und einen neuen Entscheid fällen.
V Sanktionen	
Zumessung Der Sanktionen	Art. 74 Für die Zumessung der Sanktionen im Fall eines Schuldspruchs sind sowohl die objektive Schwere des Verstosses als auch das Ausmass des Verschuldens massgebend.
Sanktionen	Art. 75 ¹ Es können folgende Sanktionen ausgesprochen werden: a) Verweis; b) Verweis mit der Auflage des Besuchs von Supervision oder Beratung;) c) Entzug des SFV-Zertifikats auf bestimmte Zeit; d) Ausschluss aus dem Verein. ² Die Verhängung anderer als der genannten Sanktionen oder deren Kumulierung ist nicht zulässig.
Ausschluss aus dem Verein	Art. 76 ¹ Wird eine Sanktion verfügt, so kann im Entscheid gleichzeitig der Ausschluss aus dem Verein angedroht werden für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen den Entscheid. Tritt dieser Fall ein, so ist

ein neues Standesverfahren unter Berücksichtigung der erfolgten Androhung des Ausschlusses durchzuführen.

² Der Ausschluss kann ohne vorherige Androhung ausgesprochen werden.

VI Vollzug

Vollzug	Art. 77 Der Vollzug der Entscheide der Ethikkommission erfolgt durch die SFV-Geschäftsstelle.
Bekanntmachungen	Art. 78 ¹ Ein Freispruch ist auf Begehren der oder des Beschuldigten den SFV-Mitgliedern im Dispositiv schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. ² Wird als Sanktion der Ausschluss aus dem Verein verfügt, so ist das Dispositiv des Entscheids den SFV-Mitgliedern sowie der zuständigen Kantonalen Gesundheitsdirektion und den Kostenträgern bekanntzugeben. ³ Bekanntmachungen haben ohne Namensnennung der anzeigenden Partei zu erfolgen.
Archivierung der Akten	Art. 79 ¹ Nach Abschluss des Verfahrens sind die Akten durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Ethikkommission zu versiegeln und unverzüglich der SFV-Geschäftsstelle zur Archivierung zuzustellen. ² Die vollständigen Akten stehen ausschliesslich der Ethikkommission offen und zwar ohne jede zeitliche Beschränkung.
Berichterstattung	Art. 80 Die Ethikkommission erstellt jährlich zuhanden des SFV-Jahresberichts eine Statistik über die neu eingegangenen und erledigten Verfahren und erstattet einen zusammenfassenden Bericht über die Erledigung der Verfahren.

VII Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 81 Die Mitgliederversammlung vom 15. März 2014 in Luzern hat die Kapitel III bis mit VII der vorliegenden Berufsordnung angenommen und sofort in Kraft gesetzt, während das Reglement der Ethik- und Beschwerdekommision vom 20. März 2004 sofort ausser Kraft gesetzt wird. Die Mitgliederversammlung vom 21. März 2015 in Bern hat die Kapitel I bis und mit II angenommen und ebenfalls sofort in Kraft gesetzt. Dadurch werden die Berufsethischen Richtlinien vom 19. März 2005 sofort ausser Kraft gesetzt.
----------------------	---

Bern, 21. März 2015

Brigitta Walpen
Präsidentin

Thérèse Olivier Weber
Vize-Präsidentin